

Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2020

Dipl.Wi.Jur. (FH) Reinhard Piegler

Im Jahr 2020 wurden in Bayern 116 980 Personen rechtskräftig verurteilt, das waren um 3,5 % weniger als im Jahr zuvor. Bei den Straftäterinnen und Straftätern handelte es sich überwiegend um Erwachsene, der Anteil der verurteilten Heranwachsenden und Jugendlichen lag im Berichtsjahr bei 7,4 % beziehungsweise 4,2 %. Die Anzahl der verurteilten Männer sank um 3 153 Personen (–3,2 %) auf 96 735, die der verurteilten Frauen um 1 117 (–5,2 %) auf 20 245 Personen. 56,4 % aller Verurteilten waren Deutsche; ihre Anzahl hat gegenüber 2019 um 4,6 % abgenommen. Auch gemessen an ihrem relativen Anteil an der strafmündigen Bevölkerung wurden Deutsche im Berichtsjahr weniger häufig verurteilt: So lag im Jahr 2020 die Verurteiltenziffer für die strafmündige deutsche Bevölkerung 4,4 % unter dem Vorjahresniveau.

Vorbemerkung

Für die Strafverfolgungsstatistik melden die Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) in Bayern anonymisierte Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach bayerischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Eine weitere Statistik über Straftäterinnen und Straftäter ist die polizeiliche Kriminalstatistik. In dieser werden die von den bayerischen Polizeidienststellen und der Bundespolizei abschließend bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen wurden. Einbezogen sind auch die von den Zollbehörden gemeldeten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind Grundlage der Strafverfolgungsstatistik die Urteile der Strafgerichte, das bedeutet: Die erfassten Personen („Abgeurteilte“) sind aufgrund richterlicher

Entscheidung verurteilt worden („Verurteilte“) oder es wurde eine andere Entscheidung, wie zum Beispiel Freispruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung, getroffen. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb Bayerns begangen wurden, sind – im Gegensatz zur Kriminalstatistik – in der Strafverfolgungsstatistik enthalten, wenn sie von der bayerischen Justiz abgeurteilt wurden.

„Tatverdächtig“ ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Tatverdächtige können in der Kriminalstatistik mehrfach gezählt sein. Die Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik werden dagegen nur einmal pro Verfahren gezählt, und zwar mit ihrer schwersten Tat. Durch die unterschiedliche Verfahrensdauer bedingt, unterscheiden sich die Statistiken auch in der zeitlichen Verfügbarkeit. Die polizeiliche Kriminalstatistik liegt früher vor als die Strafverfolgungsstatistik, für die noch die richterliche Bewertung der Tat abgewartet werden muss.

Die polizeiliche Kriminalstatistik kann immer nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit abbilden. So beschränkt sie sich zwingend auf das sogenannte Hellfeld, also die angezeigten beziehungsweise bekannt gewordenen Straftaten. Da nur

bekannte Straftaten geahndet werden können, bewegt sich auch die Strafverfolgungsstatistik im Bereich des Hellfeldes. Die Größe des Dunkelfeldes (nicht registrierte Straftaten) ist unbekannt. Dunkelfeldforschung versucht – beispielsweise durch Befragungen – Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfeldes zu erlangen und es somit aufzuhellen. Auch das Verhältnis von Hell- zu Dunkelfeld ist nicht konstant und beispielsweise vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder auch vom Kontrollverhalten der Polizei abhängig.

Zahl der Aburteilungen gesunken

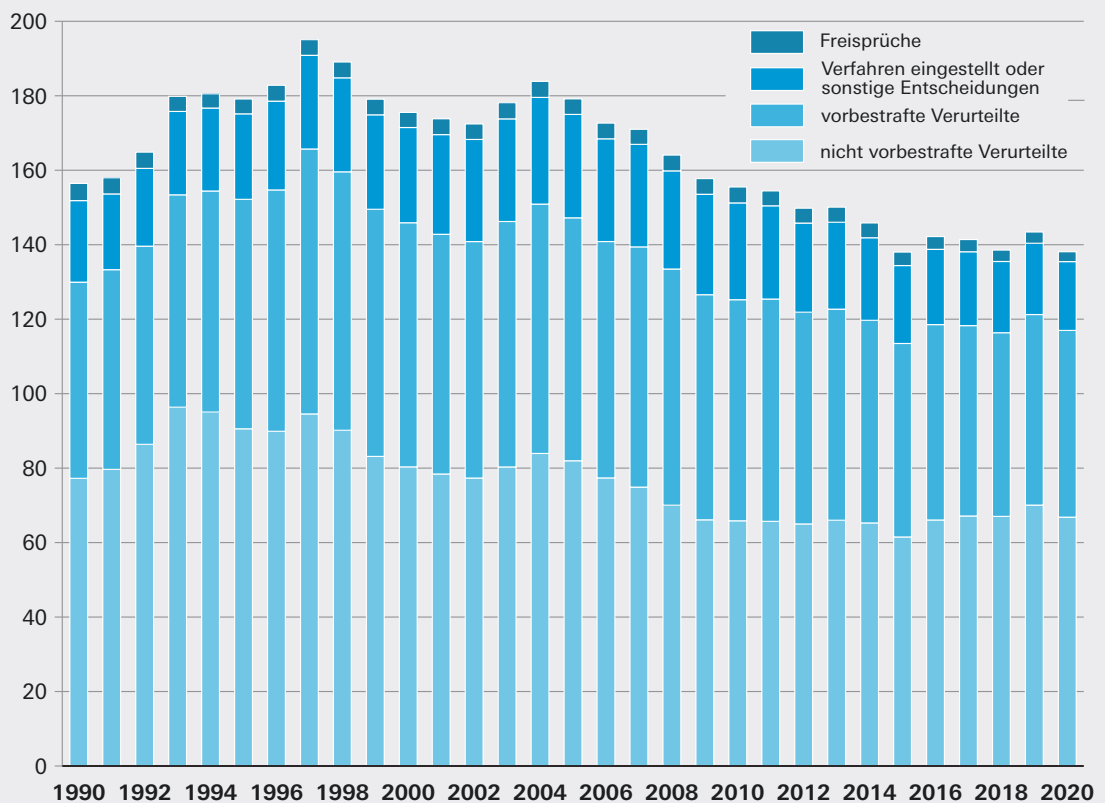
Im Jahr 2020 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor bayerischen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 138 112 Abgeurteilten um 3,7% niedriger als im Jahr 2019.

Bis 1997 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten – von kurzfristigen Unterbrechungen abgesehen –

tendenziell aufwärts entwickelt und erreichte 1997 mit 195 069 ihren bislang höchsten Wert. Seitdem ist sie – mit Unterbrechungen (2003, 2004, 2013, 2016, 2019) – bis heute tendenziell rückläufig. So waren beispielsweise 1990, also 30 Jahre zuvor, 156 461 Personen abgeurteilt worden, 15 Jahre zuvor (2005) waren es 179 171 und im Jahr 2010 waren es 155 505 Personen. Seit 2014 liegt die Zahl der Abgeurteilten durchgängig deutlich unterhalb von 150 000 (vgl. Abbildung 1).

Differenziert nach der Art der Beendigung des Verfahrens dominierten die Verurteilungen. In 84,7% der Verfahren oder bei 116 980 Beschuldigten entschied die Gerichte im Jahr 2020 auf diese Art der Beendigung. Lediglich in 1,9% der Verfahren (bei 2 647 Personen) erfolgte ein Freispruch. Des Weiteren wurden 13,3% der Verfahren bei 18 303 Personen eingestellt. Die restlichen 182 Fälle (0,1%) wurden durch „sonstige Ent-

Abb. 1
Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 1990 nach Art der Entscheidung
in Tausend



scheidungen“ beendet. Hierzu zählen die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner das Absehen von Strafe sowie die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies bei den Verurteilungen eine Abnahme um 3,5%. Rückläufig waren auch die Freisprüche (-12,4%), die Zahl der Einstellungen ohne Maßregeln (-3,3%) und die Zahl der sonstigen Entscheidungen (-13,4%). Eine Abnahme gab es ebenso beim Absehen von Strafe (-17,6%).

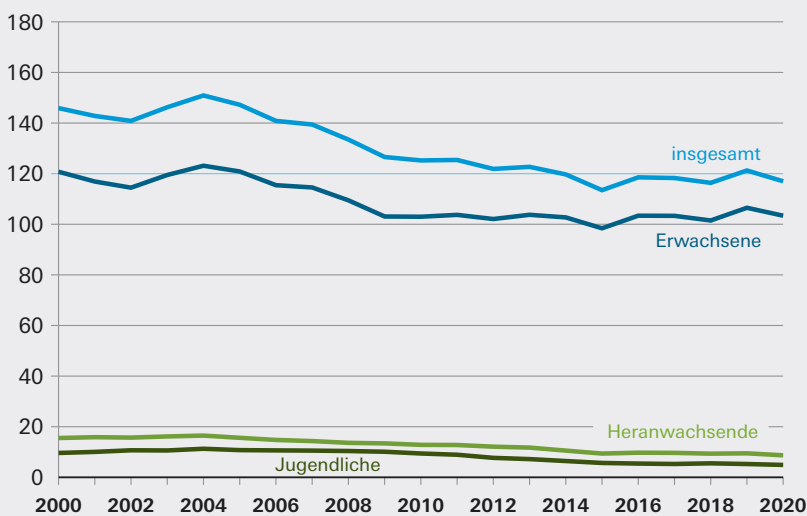
Gegen 15 481 der 138 112 Abgeurteilten des Jahres 2020 wurden – überwiegend zusätzlich zur Verurteilung – insgesamt 15 557 Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt. Während Strafen an die Schuld des Täters¹ beziehungsweise der Täterin anknüpfen und das begangene Unrecht sühnen, geht es bei Maßregeln der Besserung und Sicherung allein um präventive Ziele, zum Beispiel den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Taten. Von den im Jahr 2020 verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung entfiel mit 14 158 Fällen der weitaus größte Teil auf die Entziehung beziehungsweise Sperre der Fahrerlaubnis. Außerdem wurden gegen 22 930 Ver-

urteilte Nebenstrafen und Nebenfolgen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich in 7 623 Fällen überwiegend um Fahrverbote. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht darin, dass beim Fahrverbot der Führerschein „automatisch“ zurückgegeben wird, während bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (auch nach Ablauf der Sperrfrist) bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden muss.

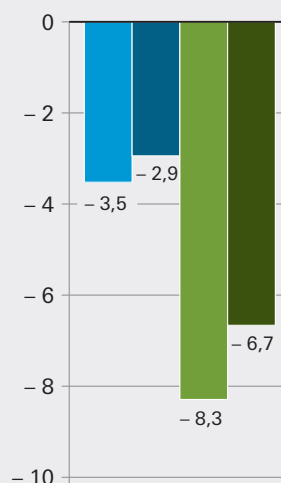
Anteil der Erwachsenen an den Verurteilten dominiert

Von den 116 980 Verurteilungen des Jahres 2020 richteten sich 103 383 oder 88,4% gegen Personen im Alter ab 21 Jahren („Erwachsene“), 8 694 oder 7,4% gegen Heranwachsende, die 18 bis unter 21 Jahre alt waren, und 4 903 oder 4,2% gegen strafmündige Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Damit hat sich die Altersstruktur der Verurteilten gegenüber 2019 mit entsprechenden Anteilen von 87,8%, 7,8% und 4,3% erneut zulasten der Erwachsenen verschoben (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Verurteilten bei den Erwachsenen um 2,9% zurückgegangen. Mit einem Minus von 6,7% hat die Zahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen

Abb. 2
Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 2000 nach Altersgruppen
in Tausend



Veränderung 2020 gegenüber 2019
in Prozent



1 Vgl. auch § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zu-messung der Strafe.“

abgenommen, bereits im Jahr zuvor war ein Rückgang (-5,0%) zu verzeichnen. Bei den Heranwachsenden gab es sogar eine Abnahme um 8,3%. Bei den Verurteilten insgesamt war eine Abnahme um 3,5% festzustellen (vgl. Abbildung 2).

Während Erwachsene nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, gibt es bei den Heranwachsenden beide Möglichkeiten. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2020 in 33,9% der Verfahren, das sind 2 945 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 66,1% der Verfahren oder 5 749 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr (allg. Strafrecht: 27,4%; Jugendstrafrecht: 72,6%) fand etwas häufiger das Erwachsenenstrafrecht Anwendung.

Von den Verurteilten waren, soweit von diesen Personen entsprechende Angaben vorlagen, 50 153 vorbestraft (vgl. Tabelle 1). Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 42,9%. Von diesen schon früher straffällig gewordenen Personen waren 33 812 bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, unter ihnen 8 986 Personen drei- oder viermal und 16 663 fünfmal oder öfter. Im Berichtsjahr waren 43,0% der nach allgemeinem Strafrecht und 41,4% der nach Jugendstrafrecht für schuldig Befundenen schon

früher als Straftäterinnen und Straftäter abgeurteilt worden. Etwa fünf von zehn (51,2%) nach dem Jugendstrafrecht Verurteilte mit bekannten Vorstrafen waren zuvor einmal straffällig geworden, 5,2% sogar fünfmal oder öfter.

Verurteilungen wegen Subventionsbetrug gestiegen

Von den 87 835 Personen, die 2020 wegen einer klassischen Straftat verurteilt wurden, hatten 60 426 gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, das waren um 6,4% weniger als 2019. Größere Veränderungen negativer und positiver Art zeigt Tabelle 2.

Wegen klassischer Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (außer StGB oder StVG) wurden im Berichtsjahr 27 409 Personen bestraft – somit 360 Personen oder 1,3% mehr als 2019 (vgl. Tabelle 3).

Weniger Verurteilungen bei Straßenverkehrsstraftaten ohne Trunkenheit

Von den Schuldspürchen des Jahres 2020 entfielen 75,1% auf Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, die sogenannte „klassische“ Kriminalität, und 24,9% auf Straftaten im Straßenverkehr, die „Verkehrskriminalität“. Verglichen mit den letztjährigen Anteilen von 75,5% beziehungsweise 24,5% zeigt sich ein leicht höherer Anteil der Verkehrskriminalität. Die Absolutzahl der Verurteilungen

Tab.1 Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 2011 nach Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte insgesamt	davon				
		Verurteilte	davon		Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung ¹
			nicht vorbestraft	vorbestraft		
2011	154 450	125 410	65 702	59 708	3 996	25 044
2012	149 804	121 876	65 013	56 863	3 994	23 934
2013	150 085	122 693	66 006	56 687	4 055	23 337
2014	145 846	119 697	65 283	54 414	3 975	22 174
2015	138 019	113 475	61 513	51 962	3 617	20 927
2016	142 184	118 544	66 073	52 471	3 424	20 216
2017	141 385	118 270	67 149	51 121	3 277	19 838
2018	138 558	116 365	67 036	49 329	3 064	19 129
2019	143 415	121 250	70 071	51 179	3 022	19 143
2020	138 112	116 980	66 827	50 153	2 647	18 485

¹ Als „sonstige Entscheidung“ zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch neben Freispruch oder Einstellung), außerdem das Absehen von Strafe und die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 JGG.

bei der klassischen Kriminalität ist von 91 573 um 4,1% auf 87 835 zurückgegangen, die Zahl der Verurteilungen in der Verkehrskriminalität von 29 677 auf 29 145 und somit um – 1,8%. Unterschiede gab es auch in der Entwicklung nach der

Art von Straßenverkehrsstraftaten: Während die Fälle ohne Trunkenheit um 2,5% abnahmen, sanken die Fälle mit Trunkenheit nur um 0,8%. Stärkere Veränderungen bei den Straftaten im Straßenverkehr zeigt Tabelle 4.

Tab. 2 Veränderungen 2020 gegenüber 2019 bei Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen im Jahr 2020 gegenüber 2019	
		absolut	in %
Besonders schwere Brandstiftung	§ 306b	8	800,0
Subventionsbetrug	§ 264	56	400,0
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a	64	40,8
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	§ 184b	100	26,8
Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt	§ 161	-16	-55,2
Volksverhetzung durch Aufstachelung zum Hass oder vergleichbare Äußerungen	§ 130 Abs. 1	-113	-49,1
Unterschlagung	§ 246	-144	-19,9
Betrug	§ 263 Abs. 1	-1 078	-13,0

Tab. 3 Veränderungen 2020 gegenüber 2019 bei Verurteilungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen

Schwerste Straftat nach dem / der	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen im Jahr 2020 gegenüber 2019	
	absolut	in %
Infektionsschutzgesetz	38	1 900,0
Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz	29	966,7
Bundesnaturschutzgesetz	6	54,5
Abgabenordnung	126	5,9
Arzneimittelgesetz	-22	-37,9
Anti-Doping-Gesetz	-38	-28,1
Sprengstoffgesetz	-34	-19,3
Waffengesetz	-48	-2,0

Tab. 4 Veränderungen 2020 gegenüber 2019 bei Verurteilungen aufgrund von Straftaten im Straßenverkehr

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB/StVG	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen im Jahr 2020 gegenüber 2019	
		absolut	in %
Fahrlässige Tötung (ohne Trunkenheit) im Straßenverkehr	§ 222	23	18,5
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor Feststellung der Unfallbeteiligung	§ 142 Abs. 1	61	1,3
Zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen mit Unfall	§ 315c Abs. 1 Nr. 2d, auch i. V. m. Abs. 3	-8	-80,0
Fahrlässige Tötung (in Trunkenheit) im Straßenverkehr	§ 222	-6	-60,0
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b	-11	-11,6
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (ohne Trunkenheit)	§ 229	-201	-9,4

Frauenanteil an allen Verurteilten bei 17,3%

Im Berichtszeitraum befanden sich unter den Verurteilten 20 245 Frauen, das waren 5,2% weniger als im Jahr 2019 (vgl. Tabelle 5). Ihr Anteil an allen Verurteilten betrug 17,3% und ist damit gegenüber dem Vorjahr mit 17,6% fast unverändert. Die häufigsten von Frauen begangenen Straftaten waren Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB) in 3 369 Fällen, Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in 2 337 Fällen, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) in 1 324 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 1 229 Fällen und Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) in 1 164 Fällen. Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der verurteilten Frauen, nach dem Höchststand von 27 242 im Jahr 2004, im Berichtsjahr mit 20 245 gegenüber dem Vorjahr (21 362) wieder abgenommen hat. Auch bei den Männern ist die Zahl der Verurteilten zurückgegangen. Der bisherige Höchststand von 139 598 Verurteilten im Jahr 1997 wurde im Berichtsjahr mit 96 735 deutlich unterschritten, auch gegenüber dem Vorjahr (99 888) ist ein Rückgang um 3,2% zu verzeichnen. Die häufigsten Straftaten von Männern waren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in 13 351 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 8 727 Fällen, Diebstahl (§ 242 StGB) in 7 201 Fällen, Körperverletzung (ohne Straßenverkehr § 223 StGB) in 5 429 Fällen und Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in 4 906 Fällen.

Deutsche Bevölkerung in Bayern: Abnahme der Verurteiltenziffer

Als Maß für die Straffälligkeit der deutschen Bevölkerung kann die Anzahl der deutschen Verurteilten je 100 000 Personen der vergleichbaren deutschen strafmündigen Bevölkerung („Verurteiltenziffer“) dienen. Aus methodischen Gründen werden Verurteiltenziffern jeweils nur für die deutsche und für die gesamte Bevölkerung errechnet (siehe dazu die Erläuterungen im nächsten Kapitel). Im Berichtsjahr wurden 668 Deutsche je 100 000 strafmündigen Deutschen in Bayern verurteilt, ein Jahr zuvor waren es noch 699 Deutsche gewesen² (vgl. Tabelle 6).

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeigt bei der Verurteiltenziffer – wie auch bei der Absolutzahl – erhebliche Unterschiede. Im Jahr 2020 betrug die Verurteiltenziffer von deutschen Männern 1 095, diejenige von deutschen Frauen jedoch nur 263 – jeweils bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich prozentual betrachtet jeweils eine Abnahme um 4,1% bei Männern und um 5,6% bei Frauen.³

Die Verurteiltenziffer der deutschen Erwachsenen belief sich 2020 auf 621 und war damit niedriger als im Vorjahr (650). Die Verurteiltenziffer der deutschen Heranwachsenden sank von 1 693 im Vorjahr auf 1 634. Mit 896 – nach 925 im Vorjahr – war hier bei deutschen Jugendlichen ebenfalls ein Rückgang an Verurteilungen zu verzeichnen.

Tab. 5 Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
2011	125 410	101 788	23 622	103 714	12 773	8 923
2012	121 876	98 514	23 362	102 074	12 111	7 691
2013	122 693	99 449	23 244	103 742	11 750	7 201
2014	119 697	96 764	22 933	102 707	10 556	6 434
2015	113 475	92 021	21 454	98 406	9 391	5 678
2016	118 544	96 754	21 790	103 384	9 731	5 429
2017	118 270	96 735	21 535	103 329	9 669	5 272
2018	116 365	95 669	20 696	101 488	9 350	5 527
2019	121 250	99 888	21 362	106 517	9 480	5 253
2020	116 980	96 735	20 245	103 383	8 694	4 903

2 Verurteiltenziffern sind jeweils auf ganze Werte gerundet.

3 Veränderungen in Prozent wurden jeweils mit der nicht gerundeten Verurteiltenziffer errechnet.

Straftaten Deutscher und Nichtdeutscher

Von den insgesamt 116 980 verurteilten Personen des Jahres 2020 waren 65 950 (56,4%) Deutsche. Ihre Anzahl hat gegenüber 2019 um 4,6% abgenommen. Ausschließlich deutsche Straftäterinnen und Straftäter gab es unter anderem bei der Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermordes (§ 130 Abs. 3 StGB) mit 29 Verurteilten, bei der fahrlässigen Gewässerverunreinigung gemäß § 324 Abs. 3 StGB mit 12 Verurteilten, bei der eigenmächtigen Abwesenheit (§ 15 WStG) mit 11 Verurteilten sowie bei Straftaten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit 8 Verurteilten. Des Weiteren wurden hohe Anteile verurteilter Deutscher beispielsweise bei folgenden Straftaten ermittelt: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (85,7%; 210 Verurteilte), Üble Nachrede gemäß § 186 StGB (90,0%; 54 Verurteilte) sowie Brandstiftung gemäß § 306 StGB (95,2%; 40 Verurteilte).

Insgesamt waren 51 030 (43,6%) der im Jahr 2020 für schuldig befundenen Personen Ausländerinnen, Ausländer oder Staatenlose beziehungsweise ohne Angabe; das ist ein Rückgang um 1 124 oder 2,2%. Zu den am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten gehörten mit Anteilen von 12,6% die rumänische, mit 7,9% die türkische, mit 6,5% die polnische, mit 4,4% die syrische, mit 4,0% die bulgarische und mit 3,7% die italienische Staatsangehörigkeit. Die Bürgerinnen und Bürger aller

27 EU-Staaten waren mit 46,4% vertreten, 0,6% waren Staatenlose. Besonders hohe Anteile verurteilter Ausländerinnen und Ausländer gab es 2020 bei Straftaten gegen das Asylgesetz (100,0% oder 30 Verurteilte), gegen das Aufenthaltsgesetz mit 98,7% oder 3 874 Verurteilten sowie gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz mit 97,4% oder 37 Verurteilten. Gegen diese Gesetze können in der Regel nur Nichtdeutsche verstoßen, verurteilte Deutsche sind wegen verbotener Anstiftung oder Beihilfe beispielsweise beim Einschleusen von Ausländerinnen und Ausländern schuldig. Aber auch bei einigen Straftaten gegen das Strafgesetzbuch ist der Ausländeranteil sehr hoch: Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen nach § 276 StGB (93,1%; 379 Verurteilte), Missbrauch von Ausweispapieren gemäß § 281 StGB (86,7%; 182 Verurteilte), Schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB (88,2%; 120 Verurteilte) und Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB (76,3%; 45 Verurteilte). Die häufigste von Ausländerinnen und Ausländern begangene Straftat war der Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einem Anteil von 10,7% an den betreffenden Verurteilungen, unter anderem gefolgt von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit 9,3%, Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB mit 5,2%, Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB mit 5,1% und Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) gemäß § 223 StGB mit 4,5%.

Selbst wenn man nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die sowohl Deutsche als auch

Tab. 6 Verurteilungsziffern der rechtskräftig Verurteilten in Bayern seit 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen (nur deutsche Verurteilte)

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Verurteilte Deutsche je 100 000 der entsprechenden strafmündigen deutschen Bevölkerung						
2011	938	1 551	359	837	2 588	1 462
2012	894	1 468	350	806	2 487	1 263
2013	873	1 437	341	793	2 417	1 171
2014	820	1 340	329	754	2 173	1 039
2015	752	1 229	301	698	1 860	938
2016	747	1 220	298	698	1 789	873
2017	720	1 173	291	672	1 712	880
2018	679	1 107	272	628	1 620	946
2019	699	1 143	278	650	1 693	925
2020	668	1 095	263	620	1 633	896

Nichtdeutsche begehen können – also bestimmte Straftaten gegen Steuergesetze unberücksichtigt lässt, die nur inländische Personen begehen können, oder auch Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz außer Acht lässt, die in der Regel nur ausländische Personen begehen können – sind vergleichende Aussagen über ein kriminelles Potenzial beider Gruppen kaum zu treffen, da vergleichbare praktikable Bezugsgrößen fehlen.

Beispielsweise

- sind die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen hinsichtlich ihres sozialen Status nach der Ausbildung, der Berufstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, dem Einkommen und den Wohnverhältnissen völlig unterschiedlich zusammengesetzt.
- handelt es sich bei Ausländerinnen und Ausländern überwiegend um Personen jüngeren und mittleren Alters, die auch bei Deutschen häufiger Straftaten begehen.
- gehören die verurteilten Deutschen wohl weit überwiegend der inländischen Wohnbevölkerung an und sind somit räumlich und zeitlich eher an den Wohnort gebunden, während bei Nichtdeutschen der Anteil der Personen mit höchst unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland vermutlich weitaus höher liegt. Auch gibt es etwa Banden von Taschen- und Autodieben, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten nach Bayern einreisen und danach sofort wieder ausreisen.
- fehlen Angaben über die Zahl der sich in Bayern illegal aufhaltenden Personen. Bei Errechnung einer Verurteiltenziffer für die ausländische Bevölkerung wäre diese daher in der Folge typischerweise überzeichnet: Während die Zahl der sich illegal in Bayern aufhaltenden Personen nicht bekannt ist und daher im Nenner der Verurteiltenziffer fehlt, wären diese Personen bei einer Verurteilung in Bayern jedoch im Zähler mitberücksichtigt.

Freiheitsstrafen und Geldstrafen

Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin beziehungsweise des Täters festgesetzt (§ 40 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zeitlich begrenzt, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat (§ 38 StGB). 2020 wurden 89 564 Straftäterinnen und Straftäter zu einer Geldstrafe sowie 16 764 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Veränderung von jeweils –0,9% beziehungsweise –10,4%. Die Abbildungen 3 und 4 geben einen Überblick über die Höhen der jeweiligen Geld- und Freiheitsstrafen.

Abb. 3
Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Bayern 2020
nach Dauer der Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung

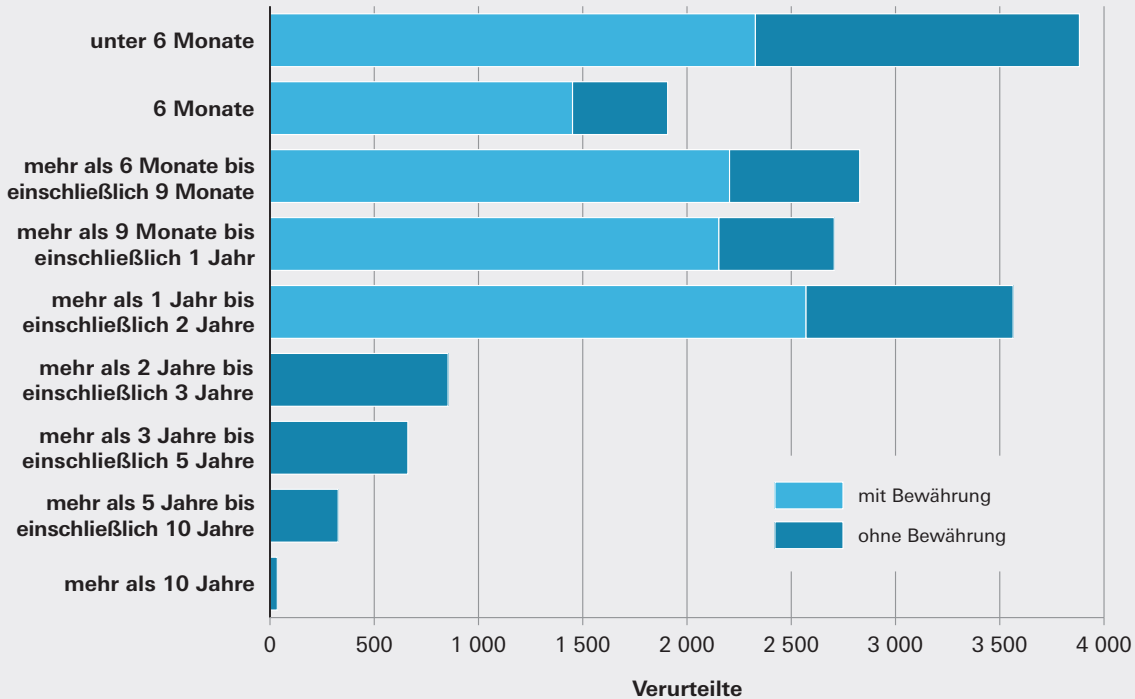


Abb. 4
Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte in Bayern 2020
nach Anzahl und Höhe der Tagessätze
 in Euro

